

# Empfehlungen des DGPs-Vorstands zur Benennung von Master-Abschlüssen

Verabschiedet vom Vorstand der DGPs am 14. Februar 2015

Spezifiziert vom Vorstand der DGPs am 3. April 2020

Um mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei der Benennung der Masterstudiengänge in Psychologie herzustellen und Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen, empfiehlt der Vorstand folgende Regeln für die Benennung eines Masterabschlusses:

- (1) Der **Abschluss „M.Sc. Psychologie“** sollte *dann* vergeben werden, wenn es sich entweder um einen allgemeinen, nicht inhaltlich spezifizierten Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum vollständig erfüllt sind (Erläuterungen 1a) oder wenn es sich um einen allgemeinen Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum vollständig erfüllt sind und gleichzeitig eine Schwerpunktsetzung vorgegeben ist (Erläuterungen 1b).
- (2) Der Abschluss **„M.Sc. X-Psychologie“** (z.B. „M.Sc. Medienpsychologie“ oder „M.Sc. Wirtschaftspsychologie“) sollte *dann* vergeben werden, wenn es sich um einen spezialisierten Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum nicht vollständig erfüllt sind. (Erläuterungen 2)
- (3) Der Abschluss **„M.Sc. [genaue Bezeichnung]“** (z.B. „M.Sc. Arbeitswissenschaft und Organisationspsychologie“) sollte vergeben werden, wenn es sich um einen interdisziplinären Studiengang mit substantiellem Psychologieanteil handelt (Erläuterungen 3).

## Erläuterungen zu (1): Abschluss „M.Sc. Psychologie“

Der **Abschluss „M.Sc. Psychologie“** sollte *dann* vergeben werden, wenn es sich um einen allgemeinen, nicht inhaltlich spezifizierten Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum vollständig erfüllt sind (1a) oder wenn es sich um einen allgemeinen Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum vollständig erfüllt sind und gleichzeitig eine Schwerpunktsetzung vorgegeben ist (1b). Ein allgemeiner Masterstudiengang in Psychologie ist dadurch definiert, dass die vier Kernbereiche „Forschungsmethoden“ sowie „Psychologische Diagnostik“ „Grundlagen“ und „Anwendungen“ jeweils mindestens in einem Umfang von 10 Leistungspunkten nach ECTS vertreten sind. Wir empfehlen, nur Masterstudiengänge, die dieser Anforderung genügen, den allgemeinen Abschluss „M.Sc. Psychologie“ zu verleihen. Allgemeine Masterstudiengänge, die den Abschluss „M.Sc. Psychologie“ tragen, sollen nur von Studierenden belegt werden können, die einen Abschluss „B.Sc. Psychologie“ bzw. einen äquivalenten, z.B. ausländischen, Abschluss besitzen, d.h. einen grundständigen Bachelorstudiengang Psychologie absolviert haben.

Generell kann man zwei verschiedene Studiengänge unterscheiden, die mit einem allgemeinen „M.Sc. Psychologie“ abschließen:

### 1a) Abschluss „M.Sc. Psychologie“ – mit individueller Schwerpunktsetzung

Dieser Studiengang erfüllt die Anforderungen an den allgemeinen Masterstudiengang in Psychologie und ermöglicht den Studierenden darüber hinaus, eigene Schwerpunkte aus den vorhandenen Wahlpflichtmodulen zu bilden. Wir empfehlen, dass möglichst an jedem psychologischen Institut bzw. Fachbereich ein solcher allgemeiner Masterstudiengang Psychologie angeboten wird. Er ist derjenige Studiengang, der Absolventinnen und Absolventen (a) in der gebotenen fachlichen Breite und mit der größtmöglichen Flexibilität auf viele unterschiedliche Berufsfelder und Arbeitsmärkte vorbereitet und der sie (b) mit den vier Kernbereichen, über die sich unser Fach definiert (Forschungsmethoden, Diagnostik, Grundlagen, Anwendung), im erforderlichen Umfang vertraut macht und damit einen formalen Mindeststandard bei der universitären Ausbildung sicherstellt. Zudem empfehlen wir, im Wahlpflichtbereich "Grundlagenvertiefung" möglichst viele der traditionellen Grundlagenfächer als Wahloption anzubieten.

### **1b) Abschluss „M.Sc. Psychologie“ mit vorgegebenem Schwerpunkt in der Studiengangsbezeichnung**

Ein allgemeiner Masterstudiengang in Psychologie kann eine durch das Institut bzw. den Fachbereich vorgegebene Schwerpunktbildung vorsehen (wie dies de facto ja auch häufig der Fall ist). Sofern die genannten Anforderungen (mindestens je 10 LP in den Pflichtmodulen Forschungsmethoden und Psychologischer Diagnostik sowie in den Wahlpflichtmodulen Grundlagenvertiefung und Anwendungsvertiefung) erfüllt sind, handelt es sich um einen allgemeinen Masterstudiengang in Psychologie. Es ist möglich, mehrere allgemeine Masterstudiengänge in Psychologie, die sich in ihrer Schwerpunktsetzung unterscheiden, am gleichen Institut bzw. Fachbereich anzubieten. Wir empfehlen, den Schwerpunkt nur in der Studiengangsbezeichnung (z.B. „Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ oder „Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeitspsychologie“) anzugeben. Der Studiengang M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, der die Möglichkeit zur Approbation in Psychotherapie bietet, sollte ein allgemeiner M.Sc. Psychologie sein.

### **Erläuterungen zu (2): Spezialisierte Masterstudiengänge: Abschluss „M.Sc. in X-psychologie“**

Neben dem allgemeinen Masterstudiengang in Psychologie können weitere Masterstudiengänge mit psychologischen Inhalten angeboten werden. Der Abschluss „**M.Sc. X-psychologie**“ (z.B. „M.Sc. Medienpsychologie“ oder „M.Sc. Wirtschaftspsychologie“) sollte dann vergeben werden, wenn es sich um einen spezialisierten Masterstudiengang handelt, bei dem die Empfehlungen zum Kerncurriculum nicht vollständig erfüllt sind. Als *spezialisierte Masterstudiengänge* bezeichnen wir solche, bei denen mindestens 50 Prozent der LP nach ECTS auf psychologische Inhalte entfallen (mindestens 60 LP). Zugangsvoraussetzung zu einem solchen Studiengang ist a) ein polyvalenter B.Sc.-Abschluss in Psychologie oder b) ein Bachelorabschluss, bei dem mehr als 50 Prozent der Leistungspunkte (90 LP) nach ECTS (einschließlich Bachelor-Arbeit) auf psychologische Inhalte entfallen. Abweichungen von der Regelung unter b) sind möglich, wenn der Gesamtumfang der LP nach ECTS im B.Sc und M.Sc. zusammen mehr als 150 LP umfasst.

### **Erläuterungen zu (3: Interdisziplinäre Masterstudiengänge**

Als *interdisziplinäre Masterstudiengänge* bezeichnen wir solche, bei denen die Psychologie neben weiteren Fächern mit mindestens 40 LP (in Form von Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen) am Lehrangebot beteiligt ist. Diese Studiengänge sollten so bezeichnet werden, dass der spezifische interdisziplinäre Studienschwerpunkt deutlich wird. Existiert schon eine Bezeichnung für das den Master kennzeichnende interdisziplinäre Wissenschaftsgebiet, so sollte diese zur Benennung verwendet werden (z.B.

„Masterstudiengang Kognitionswissenschaft“). Existiert noch keine Bezeichnung für das interdisziplinäre Wissenschaftsgebiet, so sollte der Studiengang durch eine Aufzählung der beteiligten Disziplinen bezeichnet werden (z.B. „Masterstudiengang Arbeitswissenschaft und Organisationspsychologie“). Der akademische Abschluss sollte genau so heißen wie der Studiengang, nicht aber „M.Sc. in (X-)Psychologie“. Falls möglich, sollte jedoch das Wort „Psychologie“ mit im Titel erscheinen.

Die Empfehlungen des Vorstands basieren auf der Arbeit der Kommission Studium und Lehre:

Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., Heinrichs, M., König, C., Spinath, B., Vaterrodt, B. & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. Ist-Stand und insbesondere neue Empfehlungen. *Psychologische Rundschau*, 2015, 66, Göttingen: Hogrefe.